

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892

11 (15.6.1892)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1892.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ueber den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vortrag auf der Versammlung des Staatsärztlichen Vereins am 21. April in Offenburg.
Von Bezirksarzt Dr. Kugler in Triberg.

(Schluss.)

3. §. 84 des Polizeistrafbgesetzbuches und die auf Grund der letzteren erlassene Verordnung vom 22. Mai 1890. Durch diese letztere Verordnung ist die badische Gesetzgebung um einen wesentlichen Schritt über die Reichsgesetzgebung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, hinausgegangen, insofern sie in derselben nicht bloß das Feilhaben und den Verkauf, sondern auch das öffentliche Ankündigen und Anpreisen unter Verbot stellt, und zwar dürfen die in §. 1 der Kaiserlichen Verordnung genannten Zubereitungen nicht als Heilmittel, die in §. 2 verzeichneten chemischen Präparate und Drogen überhaupt nicht öffentlich zum Verkauf angepriesen werden. Gestattet bleibt den Apothekern die Verkaufsankündigung der als Handverkaufsartikel geltenden Arzneistoffe. Als solche sind alle diejenigen Drogen und Präparate zu betrachten, für deren Abgabe nicht die schriftliche Ordination eines Arztes, Zahn- oder Thierarztes vorgeschrieben ist. (Ferner dürfen auch noch die in Tabelle III. der Apothekerordnung verzeichneten scharfen Giftstoffe zu gewerblichen Zwecken im Handverkauf abgegeben werden.)

Mit diesem gesetzlichen Rüstzeug nun, das keineswegs den Eindruck der Dürftigkeit macht, ist nun im Verein mit den Polizeiorganen der Kampf gegen den illegitimen Arzneiverkehr zu führen. Leider erweisen sich in praxi diese Waffen aber lange nicht so schneidig, als sie den Anschein erwecken, und wenn auch immerhin das Pfrörtchen etwas enge ist, durch welches die Geheimmittelfabrikanten ihre Produkte bei uns einschmuggeln können, so bringen diese, zumeist sehr findigen Leute dies doch fertig. Den schwachen Punkt bildet der §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 mit seinem Verbot von Arzneizubereitungen zu Heilzwecken. Abgesehen davon, dass für bereits eingeführte Mittel unter Umständen nur eine kleine Aenderung auf der Etiquette oder der Gebrauchsanweisung nöthig fiel, um dieselben weiter verkaufen zu können, so lassen sich die Arzneipräparate nicht schwer in anderer Weise bezeichnen, z. B. als Genussmittel, wobei durch geschickte Umschreibung

der Herstellung, Zusammensetzung und Wirkungsweise immerhin der Heilzweck noch deutlich genug angedeutet zu werden vermag, wie später dargethan werden wird. Indessen ist der §. 1 bisher der Geheimmittelfabrikation doch sehr hinderlich gewesen, da die Anpreisung der Heilkraft und des Heilzweckes beim Geheimmittelhandel denn doch ein wesentliches Moment für die Entwicklung des Geschäftes bildet. Seit Ergang des Urtheils Grossherzoglichen Oberlandesgerichts in dem Eingangs erwähnten und gleich näher zu schildernden Processfalle jedoch ist dieses Hinderniss, wenigstens für das badische Land, so gut wie hinweggeräumt.

Der Verlauf dieses Processes ist in seinen wesentlichen Theilen in möglichster Kürze folgender:

Der Kaufmann B. in H. hatte nach eingegangener Gendarmerieanzeige innerhalb dreier Monate vor der Anzeige den sogenannten »Dr. E. Weber'schen Familienthee« in öffentlichen Blättern mit dem Zusatze angekündigt, dass derselbe in keiner Haushaltung fehlen sollte, sowie den Thee in seinem Geschäfte feilgehalten und verkauft. Auf das bezirksärztliche Gutachten hin verurtheilte nun das Grossherzogliche Bezirksamt T. den B. am 9. März 1891 auf Grund des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung zu 3 Mark Strafe. Hiergegen legte B. Berufung an das Grossherzogliche Schöffengericht ein und wurde von diesem am 21. Mai freigesprochen, weil dieses Gericht es nicht als erwiesen ansah, dass der Thee als Heilmittel angepriesen oder verkauft worden sei. Der in der Verhandlung anwesende Anwalt des Beklagten wies nämlich auf den Wortlaut der Etiquette hin, welcher lautet:

»Diätetisches Genussmittel, bereitet nach den bewährtesten Vorschriften hervorragender Naturforscher und namhafter Autoritäten auf dem Gebiete der Gesundheitspflege.«

Vergebens wurde hiergegen durch den Bezirksarzt geltend gemacht, dass der Thee, der im Wesentlichen nichts Anderes als ein Abführmittel darstellt, unmöglich als Genussmittel bezeichnet werden könne. Da es beim Mangel der genauen Kenntniss der Zusammensetzung nicht möglich war, nachzuweisen, dass etwa Stoffe aus der Tabelle B. in dem Thee enthalten seien, so musste Freisprechung erfolgen. Der Anwalt hatte übrigens auch eine Anzahl freisprechender Urtheile aus früherer Zeit dem Gerichte vorgelegt. In einem dieser Urtheile war auch auf die Zusammensetzung des Thees Bezug genommen und als Bestandtheil der Mischung u. A. auch »Gunjah«, eine seltene Nebenbezeichnung für »Cannabis indica«, verzeichnet. Da die Cannabis indica aber in der Tabelle B. der Kaiserlichen Verordnung verzeichnet ist, so wurde schon aus diesem Grunde der Recurs gegen das schöffengerichtliche Urtheil an die Strafkammer befürwortet, der denn auch seitens der Grossherzoglichen Staatsanwaltschaft angemeldet wurde. Um alle Beweismittel bereit zu stellen, wurden nunmehr noch Gendarmerieerhebungen darüber gemacht, zu welchen Zwecken beziehungsweise unter welchen Redewendungen der Thee thatsächlich von dem Kaufmann verkauft worden sei, auch wurde ein Päckchen des Thees der Grossherzoglichen Untersuchungsstation in Karlsruhe zur Analyse vorgelegt. Die Erhebungen ergaben, dass der Thee vom Kaufmann zum Theil ohne Angabe seines Zweckes verkauft worden war, zum Theil aber als Mittel für Husten und Catarrh. Es zeigte sich auch, dass dem Publicum die abführende Wirkung des Thees längst bekannt ist, so dass der Kaufmann eine Angabe über die Wirkung gar nicht zu machen brauchte. Uebrigens hatten diese Erhebungen für den Richter zum Vorhinein nur sehr geringen Werth, denn wie aus einem früheren Urtheil der Strafkammer in Mosbach hervorgeht, geht die herrschende juristische Anschauung dahin, dass bei einem Widerstreite der

beim Verkaufe gemachten mündlichen Aeusserungen mit den in den schriftlichen Anpreisungen (Annonce, Etiquette, Gebrauchsanweisung) enthaltenen Ausführungen nur letztere massgebend seien. Es wurde denn auch im Laufe des Processes mit keiner Silbe auf die Resultate der Erhebungen eingegangen. Dass aber schon durch diese juristische Anschauung das Verbot des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung zur guten Hälfte paralysirt wird, ist klar. Auch die Untersuchung des Thees ergab nicht das erwartete Resultat. Derselbe ist hiernach zusammengesetzt aus: Flor. Calendulae und Millefolii, Folia forforae und Sennae, Herba Asperulae, Signum Sassafras, Radic. Altheae und Liquiritiae. Alle diese Drogen sind in Tabelle B. nicht aufgeführt. Der Fabrikant hatte also die verbotene Droge »Gunjah« wohlweislich ausgemerzt, ebenso wie er auch die früher anders abgefasste Etiquette der Kaiserlichen Verordnung angepasst hatte. Trotz diesen den Erwartungen nicht entsprechenden Ergebnissen der Voruntersuchung, welche die Staatsanwaltschaft mit leisem, aber deutlich wahrnehmbarem Widerstreben gegen die Durchführung des Recurses erfüllten, war der Erfolg des letztern ein günstiger. Die Strafkammer des Landgerichts Offenburg hob das freisprechende schöffengerichtliche Urtheil auf und belastete den Beklagten mit den Kosten. Die Entscheidungsgründe des Urtheils sind wichtig und interessant. Das Gericht nimmt zunächst an, dass aus dem Satze der Annonce »sollte in keiner Haushaltung fehlen« geschlossen werden müsse, dass der Thee nicht als ein blos angenehmes und beliebtes, somit entbehrliches, Genussmittel verkauft worden sei, sondern als ein für die Gesundheit nützlich. Ob schon bestehende oder zukünftige Krankheiten durch dasselbe geheilt werden sollen, bleibe, vielleicht absichtlich, verschwiegen, sei aber irrelevant, da der Zweck der Verordnung, das Publicum vor marktschreierischem Verkaufe von Geheimmitteln zu schützen, ebensowohl verletzt werde, ob es sich nun um Beseitigung einer schon bestehenden oder einer erst zu besorgenden Störung handle. Ferner wird darauf hingewiesen, dass wenn man den Begriff Heilmittel im engeren Sinne, nur auf bereits bestehende Störungen sich beziehend, auffassen wollte, die Thatsache sich ergeben würde, dass Geheimmittel, sofern sie sich nur als Mittel gegen künftige Krankheiten empfehlen, ausserhalb der Apotheken verkauft werden dürften, innerhalb derselben aber nicht, was doch unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein könne.

Gegen dieses Urtheil wurde seitens des Beklagten Revision an Grossherzogliches Oberlandesgericht eingelegt. In Folge dessen kam die Sache am 30. November 1891 vor diesem nochmals zur Verhandlung mit dem Ergebniss, dass das Urtheil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an die letztere, unter Einhaltung der vom Grossherzoglichen Oberlandesgericht kundgegebenen Rechtsanschauungen, zurückverwiesen wurde.

Diese Rechtsanschauung geht dahin, dass unter dem Ausdruck Heilmittel nur solche Mittel zu verstehen seien, welche gegen bereits bestehende Leiden angewendet werden sollen. Es ist klar, dass nunmehr die Sache endgiltig zu Gunsten des Beklagten entschieden war und ebenso klar, dass in Zukunft die Geheimmittelfabrikanten ihren Präparaten blos mit den Worten: »Bewahrt vor«, »schützt vor«, »verhütet« etc. eine prophylactische Wirkung beizulegen brauchen, um dem Verbote der Kaiserlichen Verordnung zu entgehen. Dies ist gerade auf dem Gebiete, welches am meisten für den Arzneyschwindel ausgebeutet worden ist, bei Husten, Catarrhen, Obstipationen etc. durchaus ohne Nachtheil für die Entwicklung des Geschäftes; denn ob es

nun heisst: ›hilft gegen Husten etc.‹ oder ›schützt oder bewahrt vor Husten‹ ist völlig gleich in Beziehung auf die Wirkung beim Publicum.

Es ist also mit diesem Urtheile eine Hinterthüre geöffnet worden, durch welche der Arzneischwindel, der Kaiserlichen Verordnung zum Trotze, wieder einziehen und auf Kosten der vertrauensseligen und urtheillosen Menge seine Urheber zu bereichern vermag.

Obwohl ja nun an dem Urtheil des Oberlandesgerichts nichts mehr zu ändern ist, so dürfte es doch erlaubt und zulässig sein, dasselbe einer Kritik nach der Richtung hin zu unterwerfen, ob es mit den in der Arzneiwissenschaft geltenden Lehren in Einklang steht, und hinreichend begründet erscheint.

Die Entscheidungsgründe stellen zunächst die Behauptung auf, der Sprachgebrauch verstehe unter Heilmittel ein solches, welches gegen bestehende Uebel angewendet werden solle. Es ist offenbar, dass das Gericht hier, ganz von den Lehren der Arzneiwissenschaft Umgang nehmend, rein sprachlich unterscheidet und zwar, indem es von dem Zeitwort ›heilen‹ ausgeht. Es soll nun nicht beabredet werden, dass vom grammatikalischen Standpunkte aus hiergegen sich nicht viel einwenden lässt. Allein die weiteren Ausführungen bleiben nicht auf dem sprachlichen Gebiete, wodurch die Sachlage wesentlich geändert wird.

Es heisst nämlich in den Entscheidungsgründen weiter:

›Etwas Anderes versteht auch der §. 1 der Kaiserlichen Verordnung unter diesem Ausdruck nicht, wie sich einfach daraus ergibt, dass diese Verordnung auf §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung beruht, somit den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken regelt, wie auch ihre Ueberschrift erklärt, und dass sie unter den Strafschutz des §. 367 Ziffer 3 gestellt ist, welche Vorschrift Gift und Arzneimittel betrifft. Heilmittel bedeutet somit Arzneimittel und hierunter fallen die Gesundheit nur fördernde und erhaltende Mittel nicht, schon desshalb nicht, weil zur Zeit der Verkündigung des Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung die Erkrankungen vorbeugende Thätigkeit der ärztlichen Kunst gegenüber ihrer heutigen Entwicklung noch in ihren Anfängen stand.‹ Mit diesen Ausführungen nun, die wir insoweit recht wohl acceptiren können, als sie die Identität von Heilmittel und Arzneimittel erhärten sollen, hat das Urtheil medicinische Anschauungen sich zu eigen gemacht, die gewiss einer Besprechung unterzogen werden müssen. Einmal wird es wohl für's Erste als billig erachtet werden können, dass darüber, was man unter Arzneimittel zu verstehen hat, auch die Arzneiwissenschaft selbst gehört werde. Dies ist im Laufe des Processes nicht geschehen. Nach ihr sind als Arzneimittel zu betrachten alle diejenigen Substanzen, welche zur Beseitigung abnormer Zustände oder Vorgänge im Organismus, sowie zu deren Verhütung, oder zur Beschwichtigung störender, lästiger oder gefährlicher Erscheinungen in Anwendung gezogen werden. Das oberlandesgerichtliche Urtheil lässt sich sonach mit den Lehren der Arzneiwissenschaft nicht in Einklang bringen. Es fällt aber auch nicht schwer, Widersprüche mit den Anschauungen des gewöhnlichen Lebens nachzuweisen. Wenn z. B. Jemand in eine tropische Gegend reist, in welcher Malariafieber herrscht, und er nimmt dort bei Ankunft zuweilen eine Dosis Chinin, um von dem Fieber nicht befallen zu werden, so hat er gemäss dem Urtheil des Oberlandesgerichts kein Arzneimittel genommen, ebensowenig als ein Arzt, der zu Zeiten einer Diphtheritisepidemie sich seinen Hals mit einer Lösung von Kali chloricum ausgurgelt, sich hierbei eines Arzneimittels bedient. Dieser Beispiele liessen sich noch viele finden, es mag aber an ihnen genügen,

um zu zeigen, zu welchen Widersprüchen die Anschauung des oberlandesgerichtlichen Urtheils führt.

Was endlich den Satz über die Bedeutung der Prophylaxe in der Medicin jetzt und vor 20—25 Jahren betrifft, so ist derselbe unschwer zu widerlegen. Entweder nämlich soll der Satz sich beziehen auf die Erkenntniss von dem Werthe und auf das Bestreben zur Bethätigung der Prophylaxe; dann ist zu sagen, dass vor 25 Jahren die von den grossen Wiener Pathologen inaugurierte Periode des therapeutischen Nihilismus bereits hinter uns lag, dessen Hauptbestreben sich ja bekanntlich auf die Prophylaxe richtete, oder aber der Satz will das prophylactische Können der Jetztzeit in einen Gegensatz zu demjenigen vor 25 Jahren bringen, dann ist zu sagen, dass leider ein Unterschied, soweit es sich um Verwendung von Arzneimitteln handelt, schwer nachzuweisen sein dürfte, denn wir besitzen heutzutage nicht ein einziges sicheres Prophylacticum mehr, als in jener Zeit. Es ist also die medicinische Begründung des oberlandesgerichtlichen Urtheils immerhin einer Kontroverse zugänglich und es bleibt zu bedauern, dass bei einer principiell so wichtigen Entscheidung die Fachwissenschaft nicht gehört worden ist. Für die praktische Thätigkeit wird aber in Zukunft man sich klar zu machen haben, dass, abgesehen vom Hausirhandel, nur noch in zwei Fällen das Ankündigen, Anpreisen, Feilhalten und Verkaufen von Arzneistoffen mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich verfolgt werden kann, dann nämlich, wenn entweder es sich um Stoffe aus Tabelle B. handelt, oder wenn der Fabrikant oder Händler in der Etiquette oder Annonce eine die Prophylaxe andeutende Wendung nicht gebraucht. Dass das Letztere in Zukunft nur noch seitens unerfahrener Anfänger auf dem Gebiete des Arzneischwindels zu erwarten steht, dafür gewährt die Geschäftsgewandtheit und Geriebenheit der Geheimmittelfabrikanten jede Gewähr.

Die durch die Tabelle B. gezogenen Schranken für die Herstellung von Geheimmitteln sind aber nicht im Mindesten drückend, denn es gibt eine Menge von Drogen und chemischen Präparaten, die in derselben nicht verzeichnet sind, so dass eine Behinderung in der Herstellung von Geheimmitteln dadurch nicht zu erwarten steht. Es ist hiernach vorauszusehen, dass der illegitime Verkehr mit Arzneimitteln in Bälde wieder einen kräftigen Aufschwung nehmen wird. Jedenfalls muss gesagt werden, dass seit dem Ergang des oberlandesgerichtlichen Urtheils die gesetzliche Regelung dieser Materie als eine unzulängliche betrachtet werden muss.

Neuere Erfahrungen über die Wirkung des Natron salicylicum.

Dr. Marcus Fay in Debreczin schreibt in den Wiener Medicinischen Blättern: Im Laufe des vorigen Jahres brachten die Wiener Medicinischen Blätter einen Artikel des Prof. Dr. Stiller aus Budapest über die Wirkungen des Natrium salicylicum. Während über die glänzenden und überraschenden Wirkungen beim acuten Gelenksrheumatismus bereits vielfache Berichte vorliegen und die Anwendung in dieser Richtung eine allgemeine ist, möchte ich darauf hinweisen, dass das Mittel auch bei anderen acuten Erkältungskrankheiten Ausgezeichnetes leistet und eine weitgehendere Anwendung verdient. So leistet zum Beispiel bei den in kalter Jahreszeit sehr häufig auftretenden, mit sehr grossen Schmerzen beim Schlingen verbundenen Pharyngitiden Natrum salicylicum vorzügliche Dienste, selbst bei Weglassung eines jeden Gargarisma, welches zwar die Kranken oder deren Umgebung aus Gewohnheit immer reclamiren, obzwar dessen Anwendung gar nicht angenehm und bei Kindern mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden oder gar nicht durchführbar ist.

Diese Fälle heilen nach 3 bis 4 Tagen sehr gut; ebenso leistet eine Lösung von *Natrum salicylicum* in Glycerin bei leichten Bronchialkatarrhen der Kinder ausgezeichnete Dienste. Das Mittel wird in dieser Form von den Kindern lieber genommen, als das von älteren Aerzten gerne verordnete *Tartarus emeticus* mit *Ipecacuanha* in *refracta dosi* und beseitigt im Verlaufe von 3 bis 4 Tagen alle Krankheitssymptome. Ueber die Wirkung des Mittels bei Gallensteinen glaube ich schon vor 2 bis 3 Jahren in Ihren geschätzten Blättern diesbezügliche Mittheilungen von Unna gelesen zu haben. Jedenfalls ist dies in den Lehrbüchern nicht zu finden. Die von Prof. Dr. Stiller gegebene Erklärungsweise der Wirkung des Mittels: dass es durch Anregung zahlreicher Gallensecretion die Steine fortschwemme, erscheint mir wenig annehmbar. Seit sechs Jahren wende ich nämlich mit gleich guten Erfolgen das *Natrum salicylicum* bei Nierensteinen an und fand, dass auch diese dadurch rasch zur Elimination aus dem Organismus gebracht werden, ohne dass aber bei der Ausstossung die Diurese gesteigert erschiene.

Ich glaube vielmehr, dass das *Natrum salicylicum* in solchen Fällen eine spezifische Wirkung auf die glatten Muskelfasern ausübt, analog der Wirkung des *Ol. therebinthinae* im Durand'schen Mittel. Bei Nierensteinen ist es nach rascher Diagnose, die mitunter schwer zu stellen ist, oft lebensrettend, weil die mannigfachsten Symptome bei denselben auftreten, in deren nähere Beschreibung ich jetzt nicht eingehen will, indem ich mir sehr gut vorstellen kann, dass in Folge häufiger Reize durch Nierensteine eitrige Pyelitis, ja Nephritis entstehen kann, selbst auch Carcinom der Uretheren und der Blase. Wer einmal den furchtbaren Zustand der mit Nierensteincoliken Behafteten gesehen hat, wird meine diesbezügliche Mittheilung gerne aufnehmen und bei Befolgung meines Rathes glänzende Erfolge zu verzeichnen haben.

Talamon; *Natr. salicylicum* bei seröser Pleuritis.

(Semaine médicale.)

Nachdem zuerst Aufrecht im Jahre 1883 auf die vorzüglich günstige Einwirkung von *Natrium salicylicum* bei Pleuritis hingewiesen hatte, stimmten eine grosse Zahl von Autoren diesem Urtheile bei und neuerdings auch Talamon. In Dosen von 4 bis 6 Gramm pro die hat T. bei Pleurit. serosa ein Schwinden des Exsudates constatirt, und ist nur auf den Gebrauch des *Medicamentes* zurückzuführen. In drei anderen Fällen, bei welchen bereits vorher eine zweimalige Punction des Exsudates vorgenommen wurde, wurde nach dem zum dritten Male constatirten Flüssigkeitsergüsse, *Natr. salicylicum* verabreicht und bewirkte prompt das Verschwinden des Exsudates. Es wird durch das Mittel die Diurese befördert, doch kann die Beförderung der Diurese nicht als einzige Wirkung des Mittels bei Pleuritis angesehen werden, da ja andere Diuretica, bei Pleuritis angewendet, trotz der herbeigeführten Diurese doch nicht die Resorption des pleurit. Exsudates bewirken.

Deswegen nimmt Talamon, gestützt auf Untersuchungen von Rosenbach und Pohl, an, dass das per os eingeführte *Natrium salicylicum* eine directe Wirkung auf die entzündete Pleura ausübt.

(Med.-Chirurg. Centralblatt 1891 Nr. 29.)

In dem städtischen Krankenhaus zu Karlsruhe wurde seit mehreren Jahren Lösung von *Natron salicylicum* (10:200) mit äusserst günstigem Erfolg bei Blasencatarrh und chronischer Cystitis mit oder ohne Blenorhoe der Urethra angewendet. In zahlreichen Fällen wurde nach 2—3tägigem Gebrauch obiger Lösung der vorher sparsame, trübe und äusserst übelriechende Urin hell, klar, reichlich und ohne jeden Geruch. Die Wirkung war meist eine während der Krankenhausbehandlung dauernde.

Bitte.

In unserer Arbeiterkolonie Ankenbuck ist der Vorrath an Bekleidungsgegenständen nahezu erschöpft und deren Ergänzung dringend notwendig, wobei wir bemerken, dass insbesondere Hosen, Schuhwerk, Leibweisszeug, alte Decken und Teppiche erwünscht wären.

Wir richten daher an die Vertrauensmänner und Freunde unseres Vereins die Bitte, die Sammlung von für unsere Zwecke noch brauchbaren Kleidern, Schuhen, Weisszeug etc. zu veranlassen; auch die Abgabe von guten Schriften, Gesangbüchern oder -Heften wäre erwünscht. Ausserdem wolle man eine Sammelstelle zur Empfangnahme bestimmen und die gesammelten Gegenstände an Hausvater Lamparter in Ankenbuck — Station Klengen der badischen Schwarzwaldbahn — absenden. Die Absendung kann auch direkt an die Zentralsammelstelle in Karlsruhe — Sofienstrasse Nr. 25 — erfolgen, von wo aus die Weiterbeförderung veranlasst werden wird.

Das bisherige Ausbleiben von Sendungen aus vielen Orten und Gegenden des Landes erklären wir uns aus dem Umstande, dass häufig Kleidergaben an Umherziehende unmittelbar abgegeben werden. Diese Art des Gebens hat die Gefahr, dass die Gaben nicht selten sofort veräussert und der Erlös verschwendet wird. Die Geber erreichen desshalb ihren Zweck sicherer, wenn sie ihre Gaben unmittelbar der Kolonie zuwenden wollten.

Karlsruhe, den 23. Mai 1892.

Der Ausschuss des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Grossherzogthum Baden:
Geheimerath Dr. von Stösser.

Anzeigen.

Zu beziehen von Sommermeyer's Verlagshandlung in Oos bei Baden-Baden:

Die Kurorte und Heilquellen des Grossherzogthums Baden,
IV. Auflage.

enthaltend sämtliche Kur- und Badeorte sowie Sommerfrischen des Grossherzogthums Baden nebst einem allgemeinen bezw. medizinischen Theil bearbeitet von Med.-Rath Grossh. Bezirks-Arzt Dr. Oeffinger in Baden-Baden.

gr. 8°, XL Seiten und 197 Seiten.

Preis broschirt M. 1.50 S₁; elegant gebunden M. 2.—

146]2.2

An der hiesigen Anstalt ist die Stelle eines

Hilfsarztes

somit zu besetzen. Der Anfangsgehalt beträgt jährlich 1500 M. neben freier Station. Psychiatrisch vorgebildete jüngere Collegen in erster Reihe, aber auch approbirte Aerzte, welche Lust und Liebe zur Psychiatrie haben, werden gebeten, ihre Bewerbungen nebst Zeugnissen und Curriculums vitae alsbald anher einzureichen.

Illenau, den 18. Mai 1892.

Grossh. Heil- und Pflegeanstalt.
Schüle.

144]2.2

Frau Dr. Vogel, wohnhaft zu Rheinbrohl, Wittve des Arztes Jos. Vogel, besitzt aus dessen Nachlass noch eine grössere Anzahl **Vesaliusbilder**, die dieselbe den Herren Aerzten zum Verkauf anbietet.

Heilanstalt für Hautkranke.

190]23.10

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

TÖLZ-Krankenheil

bei München. **Jodhaltige Quellen**, bewährt bei **Frauen-, Haut-, Geschlechtsleiden.**
Syphilis, Scrophulose. Mai—Oktober ordinirt wie in früheren Jahren **Dr. Letzel.**

141]4.4

MATTONI'S ZU
MOOR-EXTRACTE BÄDERN
MOOR-SALZ
MOOR-LAUGE

151]5.1

Einziger
natürlicher Ersatz
für
Mineralmoorbäder.
Heinrich Mattoni
FRANZENSBAD, KARLSBAD.
WIEN, Tuchlauben, Mattonihof, BUDAPEST.

133]23.10

Sanatorium Baden-Baden.

Arzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**
Prospecte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

Schwefelbad Alvaneu.

Am Eingang des Engadin, 3150' ü. M. Graubünden.
Saison 15. Juni — 15. September.

Reiche Quellen. Luftkur. Ruhige geschützte Höhenlage.
In nächster Nähe ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Anlagen.
Reconvalescenten und Nervenleidenden besonders empfohlen. 140]6.5

500 Meter über
dem Meere.

Bad Antogast

Eisenbahnstation
Oppenau.

Mineralbad und Luftkurort im badischen Schwarzwald.

In prachtvollster geschützter Lage, inmitten ausgedehnter Tannenwäldungen mit zahlreichen, wohlgepflegten Promenadewegen. Ozonreiche, staubfreie Gebirgsluft. Die altberühmten Eisen- und Kalknatron-Säuerlinge, Vichy und Wildunger Stadtbrunnen ebenbürtig, und welche sich durch den scharf hervortretenden Gehalt an doppelkohlen-saurem Natron und Magnesia von den Quellen der Nachbarbäder wesentlich unterscheiden, sind ihrer Leichtverdaulichkeit wegen von ersten medicinischen Autoritäten empfohlen und mit bestem Erfolge angewandt gegen: **Chronische Catarrhe des Magens** und seiner Adnexen; ferner bei **Hämorrhoidalleiden, chronischen Erkrankungen der Nieren und der Blase, Anschoppung der Leber, Gelbsucht, Gallensteinen.** Ferner: **Bleichsucht und Blutarmuth** und darauf beruhenden Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane mit krankhaften Ausscheidungen und Ausflüssen nebst den daraus folgenden nervösen Störungen. **Vorzüglichster Platz für Reconvalescenten.** Neu eingeführt: **Diätetische Kuren** nach Dr. Wiel für Magen- und Nierenleidende. Bäder jeder Art. Prospekte gratis und franco durch Badearzt **Dr. Moog**, sowie den Eigenthümer

149]2.1

Max Huber.

Mineralwasserversandt im letzten Jahre: 80 000 Flaschen.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.